

Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

betreffend Einführung kantonaler Deponieabgaben (Massnahme des Massnahmenpakets zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel) – Änderung der Kantonsverfassung und des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft

2022/657

vom 19. April 2023

Das Wichtigste in Kürze	
Inhalt der Vorlage	<p>Im Kanton Basel-Landschaft gelangen jährlich grosse Mengen an Bauabfälle – rund eine Million Tonnen – auf Deponien. Aufgrund dieser Praxis gehen wertvolle mineralische Ressourcen verloren. Denn anstatt die Bauabfälle zu deponieren, könnte ein Grossteil zu hochwertigen Recycling-Baustoffen aufbereitet und wieder als Rohstoffe in den Baustoffkreislauf zurückgeführt werden. Durch das Deponieren wird das Potenzial zur regionalen Wertschöpfung (Aufbereitung von Bauabfällen) nicht ausgeschöpft und knapper Deponieraum wird nicht häusälterisch verfüllt. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die aktuelle Situation in der Region sowie der Umgang mit Bauabfällen weder zukunftsfähig noch nachhaltig sind. Um dies zu korrigieren, schlägt der Regierungsrat vor, eine ökonomische Massnahme in Form der Deponieabgabe einzuführen. Gegenwärtig sind die Deponiegebühren im Kanton tief und dies führt dazu, dass die grundsätzlich verwertbaren Abfälle aus wirtschaftlichen Gründen deponiert werden anstatt sie der Verwertung zuzuführen. Die Lenkungssteuer ermöglicht dem Kanton im Bedarfsfall gezielt mit einer ökonomischen Massnahme lenkend in den Baustoffkreislauf einzugreifen, mit dem Ziel einen sorgfältigen Umgang mit dem knappen Deponieraum und einen sorgsamen Umgang mit den wertvollen Ressourcen zu etablieren. Mit der Deponieabgabe soll die Verwertung des Materials im Baustoffkreislauf im Vergleich zur Deponierung wirtschaftlich konkurrenzfähig werden. Es gilt aber festzuhalten, dass Deponieabgaben nur dann erhoben werden, wenn dies im Sinne des Baustoffkreislaufs und der Bewirtschaftung des Deponieraums erforderlich ist.</p> <p>Die Einnahmen aus den Deponieabgaben werden künftig der Bildung und Verwendung von Rückstellungen für die Finanzierung von altlastenrechtlichen Aufgaben gegenübergestellt. Diesbezüglich erstattet der Regierungsrat dem Landrat jährlich Bericht.</p>
Beratung Kommission	<p>In beiden Kommissionen erklärte sich eine Mehrheit grundsätzlich mit den Vorschlägen des Regierungsrats einverstanden und erachtete eine Deponieabgabe als das richtige Instrument, um die Wiederverwertung von Baustoffen im Baustoffkreislauf zu fördern und so die Menge des deponierten Materials auf den Deponien im Kanton zu reduzieren. In der Detailberatung wurden sowohl in der federführenden Umweltschutz- und Energiekommission (UEK) als auch in der mitberichterstattenden Bau- und Planungskommission (BPK) der Export von Deponiematerial und die Herausforderungen beim Bereitstellen von Deponieraum kritisch diskutiert. Darüber hinaus gingen in der UEK die Meinungen bezüglich der Kosten</p>

	<p>und des Verwendungszwecks der Gelder auseinander. Mehrere Kommissionsmitglieder begrüßten den Vorschlag des Regierungsrats, die Gelder für die Altlastensanierungen zu nutzen. Demgegenüber hätten einige Mitglieder es bevorzugt, wenn die Einnahmen aus den Deponieabgaben dazu dienen würden, gewisse Investitionsbeiträge an Recyclingverfahren zu finanzieren oder jene Gemeinden, die unter den Beeinträchtigungen der Deponien litten, zu entschädigen. Ebenfalls uneinig war sich die Kommission darin, wer über die Höhe der Abgabe bestimmen solle. Während die einen die Kompetenzen dafür beim Regierungsrat verorteten, wollte ein Teil der Kommission die Festlegung der Abgabe als Aufgabe des Landrats bestimmen.</p> <p>Für Details wird auf das Kapitel Kommissionsberatung sowie den Mitbericht der Bau- und Planungskommission verwiesen.</p>
<p>Antrag an den Landrat</p>	<p>Die Kommission beantragt dem Landrat mit 9:3 Stimmen bei 1 Enthaltung Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.</p> <p>Zum Landratsbeschluss gemäss Kommission.</p>

1. Ausgangslage

Die vorliegende Landratsvorlage behandelt die Einführung von Deponieabgaben auf Abfälle, welche auf einer Deponie vom Typ A, B, C oder E im Kanton abgelagert werden. Die Deponiegebühren im Kanton sind gegenwärtig tief, was dazu führt, dass grundsätzlich verwertbare Abfälle aus wirtschaftlichen Gründen deponiert werden anstatt sie der Verwertung zuzuführen. Während auf der einen Seite ein grosser Bedarf an Baustoffen besteht und Bauabfälle ein erhebliches Verwertungspotenzial haben, gehen auf der anderen Seite aufgrund der heutigen Praxis wertvolle Ressourcen verloren. Das Potenzial zur regionalen Wertschöpfung wird nicht ausgeschöpft und knapper Deponieraum wird nicht haushälterisch verfüllt. Deshalb ist das übergeordnete Ziel der Vorlage, einen nachhaltigen und zukunftsfähigen Baustoffkreislauf im Kanton Basel-Landschaft zu etablieren. Um den Umgang mit Bauabfällen zukunftsfähig und nachhaltig zu gestalten, braucht es korrigierende Massnahmen. Der Regierungsrat strebt damit an, dass die Recycling-Kreisläufe wirtschaftlich konkurrenzfähig werden, das heisst konkret, dass verwertbare Bauabfälle zu Recycling-Baustoffen aufbereitet und zu konkurrenzfähigen Preisen abgesetzt werden, wodurch auch der wertvolle Deponieraum geschont wird. Als Lösung schlägt der Regierungsrat eine einfache und transparente ökonomische Massnahme in Form einer Deponieabgabe vor.

In der ursprünglichen Vernehmlassungsvorlage [2021/472](#) «Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel» war eine Lenkungsabgabe auf deponierte Abfälle auf Deponien vom Typ A und B und eine damit verbundene Rückerstattung der Einnahmen via Abwasserrechnung vorgesehen. Die Rückmeldungen haben jedoch gezeigt, dass eine solche Lösung nicht mehrheitsfähig ist. Wie der Regierungsrat in der Vorlage ausführt, besteht mehr Zustimmung für eine Deponieabgabe im Sinne einer Lenkungssteuer. Der regierungsrätliche Vorschlag beinhaltet die Idee, dass die Einnahmen aus den Deponieabgaben künftig der Bildung und Verwendung von Rückstellungen für die Finanzierung von altlastenrechtlichen Aufgaben gegenübergestellt werden. Es gilt aber festzuhalten, dass Deponieabgaben nur dann erhoben werden, wenn dies im Sinne des Baustoffkreislaufs erforderlich ist. Es kann auch auf eine Erhebung verzichtet werden.

Zur Einführung einer derartigen Abgabe ist nebst der Revision des kantonalen Umweltschutzgesetzes ([USG BL; SGS 780](#)) auch eine Änderung der kantonalen Verfassung ([KV; SGS 100](#)) erforderlich, da in der Kantonsverfassung (KV) eine Rechtsgrundlage für die Lenkungssteuer geschaffen werden muss. Bei Änderungen der KV kommt es zwingend zu einer Volksabstimmung. Dadurch ergeben sich zeitliche Abhängigkeiten, welche eine sinnvolle Integration der Massnahme «Deponieabgabe» in obenerwähnte Landratsvorlage verunmöglichen haben. Trotz dieser zeitlichen Trennung gehört auch die Einführung von kantonalen Deponieabgaben – wie auch die raumplanerische Sicherung von neuen Deponiestandorten – zum Massnahmenpaket zur Förderung eines nachhaltigen Baustoffkreislaufs im Kanton Basel-Landschaft. Die Erhebung von Deponieabgaben führt zu einer Verteuerung der Deponierung von Abfällen. Dadurch wird ein wirtschaftliches Umfeld geschaffen, welches die Attraktivität von Investitionen im Bereich des Baustoffkreislaufs signifikant steigert, weil die Verwertung im Vergleich zur Deponierung wirtschaftlich konkurrenzfähig wird. Es gilt anzumerken, dass Recycling-Baustoffe, im Rahmen der entsprechenden Normen und Anwendungen, sich qualitativ nicht von Primärbaustoffen unterscheiden. Die Selbstverpflichtung des Kantons zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau kann in diesem Sinne als Förderung verstanden werden.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 19. Dezember 2022, 16. Januar, 13. Februar und 6. März 2023 beraten, dies im Beisein von Regierungsrat Isaac Reber, Katja Jutzi, Generalsekretärin der BUD (19.12.22, 16.1.23, 6.3.23) sowie Nico Buschauer, stv. Generalsekretär der

BUD (13.2.23). Yves Zimmermann, Leiter Amt für Umwelt und Energie (AUE) und Dominic Utinger, Leiter Ressourcenwirtschaft und Anlagen AUE haben der Kommission das Geschäft vorgestellt.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission war sich einig, dass es in Zukunft eine Fehlentwicklung wie sie 2020 bei der Deponie Höli eingetreten sei, nicht nochmals geben dürfe. Ausserdem wurde von allen Seiten betont, dass die Recyclingverfahren attraktiv und wirtschaftlich sein müssen. Ferner war die Feststellung unbestritten, dass es aufgrund der Abgabenhöhe keinen Exporttourismus geben solle. Hingegen war sich die Kommission in der Frage, ob eine Lenkungssteuer Zustände wie bei der Deponie Höli zukünftig verhindern könne, uneinig. Gegner der Abgabe erachteten die Lenkungsabgabe nicht als derart notwendig wie von den Befürwortenden behauptet. Es sei unklar, ob sie zu dem erhofften Ziel führe. Preisabsprachen oder tiefere Preise für Aktionäre seien dann weiterhin möglich.

Revision der Kantonsverfassung

Die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen in der Kantonsverfassung führten in der Kommission zu keinerlei Diskussionen.

Revision des Umweltschutzgesetzes

Vor der ersten Lesung des Umweltschutzgesetzes wurden sowohl schriftlich als auch mündlich verschiedene Frage diskutiert. So erkundigte sich ein Kommissionsmitglied, wie sich das Volumen an jährlich deponiertem Material gemäss Einschätzung der Verwaltung in den nächsten Jahren entwickeln werde. Die Verwaltung führte aus, dass sich das gesamte Volumen von 1 Mio. Tonnen aus ca. 2/3 leicht verschmutztem Aushubmaterial und 1/3 mineralischen, gebrochenen Bauabfällen zusammensetze. Das grosse Volumen, welches die Deponie fülle, sei also Aushub und nicht der klassische, mineralische Bauabfall. Innerhalb von fünf bis zehn Jahren soll das deponierte Material um ein Drittel, d. h. 300'000 Tonnen, reduziert werden. Die verbleibenden 700'000 Tonnen würden bei einer Deponieabgabe in Höhe von CHF 10 pro Tonne zu Einnahmen von CHF 7 Mio. führen, was entsprechend im AFP eingeflossen sei. In ihren Ausführungen betonte die Direktion, dass es so oder so auch weiterhin Deponien brauchen werde. Damit diese gebaut werden können, braucht der Kanton das Vertrauen der Bevölkerung und Gemeinden, dass mit Deponieraum sorgfältig umgegangen werde.

In der Beratung unterstrich die Direktion die Bedeutung eines funktionierenden Baustoffkreislaufs. Der Kanton müsse die Grundlagen schaffen, damit der Baustoffkreislauf nachhaltig, effizient und sinnvoll funktionieren, bzw. dass er notfalls über die Lenkungssteuer durch den Kanton beeinflusst werden kann. Die vorgeschlagenen Instrumente sollen nur im Bedarfsfall dabei helfen, den Kreislauf in die richtige Richtung zu lenken. Sinn und Zweck dieser neuen Regelung ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage für einen gezielten, finanziellen Eingriff im Bereich der Deponierung. Sofern Deponiebetreiber künftig den Baustoffkreislauf mit günstigen Deponiegebühren unterlaufen bzw. zu viele stofflich verwertbare, mineralische Bauabfälle auf Deponien im Kanton gelangen, soll ein lenkender Eingriff möglich sein. Ein Eingriff werde nur dann erfolgen, wenn dieser aufgrund der Rahmenbedingungen auch angezeigt sei. Bei der Erhebung von Deponieabgaben handle es sich nicht um eine neue Einnahmequelle für den Kanton.

Das Thema der Verwendung der Einnahmen aus der Deponieabgabe führte in der Kommission zu intensiven Diskussionen. Aus den Reihen der Kommission wurde die Absicht des Regierungsrats kritisiert, die Einnahmen aus dem Depotfranken in den allgemeinen Staatshaushalt fliessen zu lassen. Viel eher solle ein Anreiz zur Erhöhung der Nachfrage von Recyclingbaustoffen geschaffen

werden, indem der Preis für das recycelte Material gesenkt wird. Dementsprechend müsse der Depotfranken für die Subvention des recycelten Materials verwendet werden, weil – so ein weiteres Mitglied – Altlastensanierung, in die gemäss Regierungsrat die Einnahmen aus der Lenkungsabgabe fliessen sollen, und Depotfranken zwei unterschiedliche Dinge seien. Der Kommission wurde durch die Direktion aufgezeigt, dass die Forderung nach einer Subventionierung sei im Rahmen der Vernehmlassung mehrfach gefordert und vom Kanton eingehend geprüft worden. Aufgrund dieser Abklärungen kam die Verwaltung zum Schluss, dass diese Art der Mittelverwendung sehr anspruchsvoll, umstritten und schwierig zu steuern wäre. Subventionen bedingen einen starken und komplexen Eingriff in den Markt. Die Verknüpfung mit der Altlastensanierung ermöglicht es dem Kanton, den Baustoffkreislauf mit einem einzelnen Eingriff zu beeinflussen. Ausserdem wurde von der Direktion festgehalten, dass Recycling-Baustoffe grundsätzlich gleichwertig wie neue Produkte seien. Deshalb gelte: Gleiche Qualität und gleiche Preise. Ein weiterer Punkt, der aus Sicht der Verwaltung gegen die Subvention des rezyklierten Materials spreche, sei die Gefahr, dass verschiedene nachhaltige Baustoffe gegeneinander ausgespielt werden. Der Holzbau soll gegenüber dem Recyclingbeton nicht schlechter gestellt wird. Solche Effekte wären bei einer Subvention schwierig zu kontrollieren.

Auf entsprechende Nachfrage erläuterte die Vertretung der Direktion, dass für die erstmalige Festlegung der Abgabe noch kein Betrag definiert sei. Die Verwaltung gehe davon aus, dass diese, falls sie in naher Zukunft überhaupt notwendig sei, nicht sehr hoch sein werde. Vorstellbar sei ein Betrag zwischen CHF 5 und CHF 10. Im AFP wurden aus buchhalterischen Gründen CHF 10 eingesetzt. Grundsätzlich müssten die Deponieabgaben so festgelegt werden, dass diese eine lenkende Wirkung von der Deponierung hin zur Verwertung entfalten. Die Direktion geht davon aus, dass wenn eine Abgabe erhoben werden müsste, dies zurzeit nur für die Deponietypen A und B nötig wäre, wobei sie grundsätzlich auf alle Deponietypen erhoben werden könnte. Es bestehe momentan jedoch keine Notwendigkeit, für die Typen C und E Lenkungsabgaben zu erheben. In diesem Kontext wurde auch die Frage analysiert, wen die Abgabe betreffen würde. Konkret hakte ein Kommissionsmitglied nach, ob auch der Kanton oder die SBB eine solche Abgabe leisten müssten. In der Vorlage sei vorgesehen, antwortete die Verwaltung, dass der Deponiebetreiber die Abgabe bei seinem Listenpreis anfüge und diese dann Ende Jahr dem Kanton entrichte. So wie er beim Bund die VASA Abgabe (Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA)) entrichten müsse. Der Kanton würde dafür auch den gleichen Mechanismus verwenden, da der Deponiebetreiber die Abrechnung ja ohnehin auch für den Bund vornehmen muss. Es ist davon auszugehen, dass der Deponiebetreiber diese Kosten an seine Kunden weitergeben werde. Diesbezüglich werde es keine Ausnahmen oder Einschränkungen geben, und auch die Baustellen des Kantons oder des Bundes könnten davon nicht befreit werden.

Ein Kommissionsmitglied interessierte sich für die Hintergründe zur Einführung der Abbruchbewilligung. Die Direktion legte dar, dass mit der Abbruchbewilligung eine Lücke geschlossen werden solle. Während heute bei einer Rückbaubewilligung die Vorgabe gelte, dass das Material getrennt werden muss, kann diese Auflage bei einem Abbruch aktuell nicht eingefordert werden. So könne heute z. B. ein Areal wie jenes der Rohner AG in Pratteln ohne Bewilligung rückgebaut werden. Das sei weder sinnvoll noch zeitgemäss. Neu soll der Kanton auch dort die Möglichkeit haben, den Vollzug vorzunehmen. Es sei nur fair, wenn für alle die gleichen Auflagen gelten. Konkret ändere es sich nur für jene, welche einen Abbruch vorgenommen haben, bevor sie eine Baubewilligung eingeholt haben. Mit der neuen Regelung wird es nicht mehr möglich sein, ohne Bewilligung bei Nacht und Nebel einfach etwas abzubauen.

– **Anträge**

Änderungsantrag zu § 39a, Abs. 1

¹ Der Kanton kann Deponieabgaben bis maximal ~~CHF 50.–~~ CHF 20.– pro Tonne Abfall, der in einer Deponie des Typs A, B, C oder E abgelagert wird, erheben.

Im Gegensatz zum Regierungsrat, der eine maximal Deponieabgabe von CHF 50.– pro Tonne beantragte, stellte ein Kommissionsmitglied den Antrag, das Maximum auf CHF 20.– pro Tonne festzulegen. Dies mit dem Argument, dass das Bauen in der Schweiz bereits extrem teuer sei. Ferner bestehe, wenn man das Maximum von CHF 50.– im Gesetz lasse, die Möglichkeit, dass die Abgabe irgendwann tatsächlich so teuer werde. Bei einem Betrag von CHF 50.– für das Deponieren komme damit eine hundertprozentige Gebühr hinzu und das sei zu viel. Wenn man den Anreiz für das Rezyklieren erhöhen wolle, dann müsse man eine Subvention des Recyclingmaterials einführen. Könnte man dort einen stabilen Preis einrichten, dann würde automatisch weniger deponiert. Die Kommissionsmehrheit zeigte sich jedoch überzeugt, dass es einen grösseren Spielraum für die Festlegung der Abgabe brauche und dass dieser mit einer Obergrenze von CHF 20.– zu begrenzt wäre. Die Verwaltung hob in ihrer Stellungnahme hervor, dass die Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage für eine Deponieabgabe mit geringem Handlungsspielraum (maximal CHF 20.– pro Tonne Abfall) nicht zielführend sei. Die vom Regierungsrat vorgesehene Regelung schaffe die Grundlage für rasche Eingriffe bei Bedarf unter Berücksichtigung der Planungssicherheit für alle Akteure. Deshalb erscheine eine moderat festgelegte Obergrenze mit ausreichend Handlungsspielraum (maximal CHF 50.– pro Tonne Abfall) sinnvoll.

://: Die Kommission lehnte den Antrag mit 7:5 Stimmen ohne Enthaltung ab.

Änderungsantrag zu § 39a, Abs. 2

²Der ~~Regierungsrat~~ Landrat ist zuständig für (...)

Anstelle des Regierungsrats soll gemäss einem Kommissionsmitglied der Landrat für die Festsetzung der Deponieabgaben zuständig sein. Die Begründung lautete, dass der Landrat auch jetzt schon Steuern und andere Gebühren beschliesse. Da es sich bei der Deponieabgabe um eine Gebühr handle, solle er also auch in diesem Fall darüber beschliessen können, indem er den Antrag des Regierungsrats gutheisst oder ablehnt. Gegen den Antrag wurde von der Direktion vorgebracht, dass es sich bei der Festlegung der Höhe der Deponieabgaben abgestützt auf eine rechtliche Grundlage im USG BL um eine operative Aufgabe handle und eine solche in den Kompetenzbereich des Regierungsrats falle. Losgelöst davon sei für die Branche eine rasche und flexible Reaktion im Bedarfsfall wichtig. Seit vielen Jahren ist ein regelmässiger Austausch zwischen der Baubranche und dem Kanton auf verschiedenen Stufen bestens etabliert, der auch im Hinblick auf die Festsetzung der Deponieabgaben wichtig sein werde. Aufgrund der notwendigen verwaltungsrechtlichen Abläufe benötige ein Landratsbeschluss im Vergleich zu einem Regierungsratsbeschluss allerdings deutlich mehr Zeit, um die Erkenntnisse aus dem Austausch mit der Branche umsetzen zu können.

://: Die Kommission lehnte den Antrag mit 6:5 Stimmen bei einer Enthaltung ab.

Änderungsantrag zu § 39a Abs. 2 lit. c

Ergänzung durch folgende Erweiterungen: «mit 2/3 Mehrheit kann der Landrat korrigieren» und «im Rahmen der Berichterstattung legt der Regierungsrat dem Landrat einen Antrag zur Erhöhung der Abgabe zum Beschluss vor».

Für die Änderung wurde aufgeführt, dass mit dieser Ergänzung das Thema der Zuständigkeit entflechtet werden könne, in dem es einen Normalfall und eine Regelung für ein ausserordentliches Eingreifen durch den Landrat gäbe. Wenn der Landrat im Rahmen der Berichterstattung zum Schluss komme, stärker oder weniger stark als der Regierungsrat lenken zu müssen, könne er mit einer 2/3-Mehrheit ein anderes Vorgehen für die Deponieabgabe festlegen und die Höhe der Abgabe selbst bestimmen. Ein Kommissionsmitglied forderte, dass bereits das einfache Mehr im Landrat ausreichen solle, um korrigierend eingreifen zu können.

://: Mit 9:3 Stimmen obsiegte der Antrag für ein 2/3-Mehr gegenüber dem Antrag für ein einfaches Mehr.

In der Diskussion betonte die Bau- und Umweltschutzdirektion warum am Vorschlag aus der Vorlage festgehalten werden sollte. Das «Mitspracherecht» des Landrats zu operativen Fragen wie der Festlegung der Deponieabgabe, wie z. B. der Art der Berechnung oder die Zahlungsfristen, müsste an anderer Stelle geregelt werden. Zudem könne der Landrat sowieso immer mittels der parlamentarischen Instrumente auf Entscheidungen der Regierung Einfluss nehmen. Der zweite Teil des Antrags entsprach gemäss Interpretation der Verwaltung einer Festlegung der Deponieabgabe durch den Landrat. Dies allerdings beschränkt auf den Fall einer Erhöhung der Abgabe. Diesbezüglich wurde auf die Stellungnahme zum vorhergehenden Antrag verwiesen.

://: Die Kommission lehnte den Antrag mit 7:4 Stimmen bei einer Enthaltung ab.

Änderungsantrag zu §39a, Abs. 4 und 5

⁴ Die Einnahmen aus der Deponieabgabe werden der Spezialfinanzierung Deponieabgabe zugewiesen.

⁵ Der Regierungsrat entscheidet über die Verwendung der Mittel der Spezialfinanzierung Deponieabgabe.

Änderungsantrag zu § 39b, Abs. 1 und 2

Bericht über die Deponieabgaben und deren Verwendung

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat jährlich einen Bericht über die ~~Einnahmen aus den~~ Deponieabgaben sowie deren Verwendung zur Kenntnisnahme und informiert die Öffentlichkeit über den Bericht.

² Der Landrat kann im Rahmen der jährlichen Berichterstattung gemäss Abs. 1 mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder dem Regierungsrat Vorgaben zur Höhe der Deponieabgabe im folgenden Jahr und zur Verwendung der Mittel der Spezialfinanzierung Deponieabgabe machen.

Mit diesen Änderungen sollen die Kompetenzen des Regierungsrats betreffend Verwendung der Erträge aus den Deponieabgaben im Rahmen eines klaren Verwendungszwecks (Entschädigung der Gemeinden / Investitionsbeiträge an Recyclinganlagen) erweitert werden. Für die Änderung wurde vorgebracht, dass damit die Möglichkeit geschaffen werde, dass der Landrat dem Regierungsrat Vorgaben zur Verwendung der Mittel machen und Einsprache bei der Höhe der Deponieabgabe erheben könne. Der ganze Antrag ziele darauf ab, dass das Geld aus der Abgabe nicht einfach im Staatshaushalt «verschwinde», sondern in eine Spezialfinanzierung fliesse. Ob die Mittel dann für die Altlastensanierung eingesetzt werden, so wie es der Regierungsrat in der Vorlage vorschlägt, oder ob sie für anderes genutzt werden, sei mit dieser Formulierung noch offen. Ein Kommissionsmitglied fasst zusammen, dass der Regierungsrat mit dieser neuen Rechtsgrundlage bestimmen könne, was er mit den Geldern machen wolle. Es wäre dann sogar möglich, das Geld an Gemeinden auszuschütten. Diesem Ansinnen wurde entgegengehalten, dass die Vernehmlassung gezeigt habe, dass die Idee einer Lenkungsabgabe nicht mehrheitsfähig wäre und man kaum Einigkeit finden würde, wofür die Mittel verwendet werden sollen. Ein Mitglied verdeutlichte, dass es systemwidrig wäre, eine Steuer in der Verfassung zu verankern und dann eine Spezialfinanzierung daraus zu machen. Spezialfinanzierungen dürfen nur aus Gebühreneinnahmen, und eben nicht aus Steuergeldern, geäufnet werden.

Letztlich überwog in der Kommission die Haltung, dass das Anliegen, für welches gewisse Sympathien bestanden, zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr eingebracht werden können. Es würde den ganzen Prozess verkomplizieren und das eigentliche Kernziel der Vorlage gefährden. Unter diesem Gesichtspunkt schien es für eine Kommissionsmehrheit vernünftiger, die Deponieabgabe als Steuer zu deklarieren und dafür die Verfassung zu ändern.

://: Die Kommission lehnte die Anträge mit 9:3 Stimmen bei einer Enthaltung ab.

Im Kontext dieser Anträge wurde von der Direktion die Frage zur Mittelverwendung und im Speziellen das Anliegen, Ausschüttungen an Standortgemeinden zu ermöglichen, vertieft erklärt. Bereits im Rahmen der Ausarbeitung der Vorlage sei mit der FKD genau analysiert worden, welche Möglichkeiten es zur Verwendung der Gelder aus den Deponieabgaben gäbe. Entsprechend dieser

Abklärungen hat der Regierungsrat in der Vorlage die Deponieabgabe als kantonale Steuer (Lenkungssteuer) vorgeschlagen. Damit werde implizit ausgeschlossen, dass die eingenommenen Mittel für einen bestimmten Zweck verwendet werden können. Die Deponieabgaben selbst würden dem allgemeinen Staatshaushalt zufließen, d. h. sie würden nicht als Spezialfinanzierung geführt. Soll das Geld aus den Deponieabgaben zweckbestimmt verwendet werden, dann müsste das finanztechnisch in einem anderen Gefäss erfolgen. Die Abgaben müssten in einen Topf fließen, der bewirtschaftet werden könne. Theoretisch wäre das eine Fondslösung. Die FKD habe gegenüber dem AUE deutlich festgehalten, dass keine Fondslösungen mehr umgesetzt werden, da es aus geltender finanzrechtlicher Sicht nicht mehr möglich sei. Losgelöst davon gäbe es gemäss BUD noch weitere Probleme und Herausforderungen bezüglich dem Anliegen, Ausschüttungen an Standortgemeinden vornehmen zu können. Erstens würden Fehlanreize geschaffen. Denn eine Gemeinde, welche eine Deponie auf ihrem Bann habe, hätte dann ja eigentlich das Interesse, dass möglichst viel deponiert werde, weil sie dann möglichst viel Abgaben erhalten würde. Genau das soll jedoch vermieden werden. Im Gegenzug dazu hätten die Standortgemeinden bereits heute verschiedene Möglichkeiten, sich betreffend Deponien aktiv einzubringen und auch in finanzieller Hinsicht zu profitieren. Wenn sie sich z. B. am Deponiebetrieb beteiligen, werden sie indirekt auch für die Emissionen entschädigt. Verschiedene Gemeinden machen das bereits so, z. B. Liestal (Höli) und Sissach (Strickrain). Als weiterer Punkt sei die Entschädigung von Standortgemeinden von Deponien auch im Hinblick auf die Identifikation von neuen Deponiestandorten kein zielführender «Motivationsgrund». Deponiestandorte würden vom Kanton aufgrund einer systematischen Standortevaluation identifiziert. Die am besten geeigneten Standorte, welche den entsprechenden Deponieraumbedarf abdecken, werden im Kantonalen Richtplan (KRIP) mittels Landratsbeschluss festgesetzt. Wenn nun eine Gemeinde, die in der Evaluation weit hinten eingereiht wurde, eine Deponie bauen will, weil es Geld dafür gäbe, dann könne das nicht die Grundlage für die Festsetzung im KRIP sein. Auch für eine Rodungsbewilligung, bei der die Standortgebundenheit nachgewiesen werden muss, sei das keine ausreichende Grundlage. Kurz: Die Ausschüttung der Abgabe an die Gemeinden würde die Deponiestandortsuche nicht vereinfachen, auch wenn es unbestrittenermassen ein schwieriges Geschäft sei. Der vierte Punkt sei, dass die Gemeinden betreffend diese «Entschädigungen» keine Planungssicherheit hätten. Eine Deponieabgabe werde nur dann erhoben, wenn dies auch erforderlich sei resp. wenn der Kreislauf nicht funktioniere. Weiter wäre eine faire und sinnvolle Umsetzung einer Entschädigung von Standortgemeinden von Deponien in der Praxis schwierig bzw. kaum sinnvoll umsetzbar. Dies zeige die Situation bei den aktuell im Kanton betriebenen Deponien. In der Mehrheit der Fälle seien nicht die Standortgemeinden mit dem deponiebezogenen Verkehrsaufkommen konfrontiert, sondern die Nachbargemeinden. Dies gelte für die Deponien Höli (Standortgemeinde Liestal; Anlieferungen mehrheitlich via Autobahn und Arisdorf) und Bruggtal (Standortgemeinde Bennwil; Anlieferungen mehrheitlich via Autobahn und Diegten). Wenn man also tatsächlich eine faire Verteilung möchte, müsste man auch die Gemeinden entschädigen, die kein Deponiestandort sind, aber die unter dem erhöhten Verkehrsaufkommen leiden. Der sechste Punkt wurde in Analogie dazu genannt: Es gibt im Kanton Basel-Landschaft aktuell fünf Deponien, aber weit über 100 Abfallanlagen. Auch eine Kompostieranlage habe Geruchsemissionen oder eine Verbrennungsanlage bei der Schweizerhalle habe wiederum andere betriebliche Risiken. Dementsprechend müsste eine Entschädigung dann nicht nur für die Standortgemeinden der fünf Deponien geregelt werden sondern für alle Abfallanlagen. Hinzu komme, so die Ausführung der Direktion, dass sich die optimale Lage von neuen, künftigen Abfallanlagen aufgrund von verfügbaren und finanzierbaren Gewerbezonern ergäbe, welche sich im Idealfall nahe beim Anfallort der Abfälle und nahe beim Einsatzort der Recycling-Produkte befinden. Ein Wettbewerb zwischen potentiellen Standortgemeinden aufgrund von Entschädigungen ist vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll. Es soll kein Wettbewerb zwischen den Gemeinden um Abgaben entstehen, der dazu führen könnte, dass an einem unsinnigen Ort eine Abfallanlage gebaut wird. Ein weiteres Argument ist die Tatsache, dass im Kanton Basel-Landschaft aufgrund der Industriegeschichte im Altlastenbereich viele Verursacher nicht mehr genau eruiert werden können oder nicht mehr existieren. Diese Aufgaben fallen dem Kanton im Rahmen des Vollzugs des Altlastenrechts des Bundes zu und sie werden durch Steuergelder finanziert. Dazu wurden erfolgswirksam Rückstellungen im Umfang von knapp CHF 150 Mio. gebildet. Die Einnahmen aus den

Deponieabgaben sollen künftig der Bildung und Verwendung von Rückstellungen für die Finanzierung von atlastenrechtlichen Aufgaben gegenübergestellt werden, auch wenn zwischen diesen kein direkter Konnex bestehe. Diesbezüglich erstatte der Regierungsrat dem Landrat jährlich Bericht. Durch diesen einfachen und transparenten Mechanismus werde auch rückwirkend der Staatshaushalt entlastet. Davon profitierten letztendlich alle steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen im Kanton. Das letzte Argument von Seiten der Direktion war, dass die Verwaltung stets bemüht sei, effiziente Lösungen auszuarbeiten, um den Ressourceneinsatz zu optimieren. Die Ausschüttung an die Gemeinden nach einem komplexen Verteilschlüssel wäre ein komplizierter Prozess, der kaum fair umgesetzt werden könne und bei dem der Verwaltungsaufwand wohl grösser wäre als das, was man damit erreichen wolle.

Im Lichte dieser Ausführungen macht die BUD beliebt, bei der Variante gemäss Vorlage zu verbleiben. Falls die Politik trotzdem an einer Inkonvenienzentschädigung für die Gemeinden resp. die Sonderlasten festhalte, dann wäre das eine Thematik, die in einem separaten Gefäss behandelt werden müsste. Dabei müsste zusätzlich ausgehandelt werden, was alles zu den Sonderlasten gehört: Autobahnnähe, Flughafennähe etc. Die Palette ist extrem breit. All das würde die Vorlage zur Deponieabgabe definitiv überladen.

Der überwiegende Teil der Kommission sah sich in Anbetracht dieser Ausführungen darin bestätigt, am Vorschlag des Regierungsrats, die Erträge aus den Deponieabgaben der Staatskasse zuzuführen, festzuhalten.

Änderungsantrag zu §39b, Abs. 1

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat jährlich einen Bericht über die ~~Einnahmen aus den~~ Deponieabgaben und die vom Kanton gemäss Art. 32d Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 19831) im Zusammenhang mit belasteten Standorten zu tragenden Kosten zur Kenntnisnahme und informiert die Öffentlichkeit über den Bericht.

Sowohl die Kommission als auch die Verwaltung zeigten sich mit dieser von der Bau- und Planungskommission vorgeschlagenen Änderung einverstanden.

://: Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig mit 12:0 Stimmen zu.

3. Antrag an den Landrat

Die Umweltschutz- und Energiekommission beantragt dem Landrat mit 9:3 Stimmen bei 1 Enthaltung Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

19.04.2023 / md

Umweltschutz- und Energiekommission

Thomas Noack, Präsident

Beilagen

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)
- Mitbericht der Bau- und Planungskommission
- Revision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (unveränderter Entwurf)
- Gesetzestext «Umweltschutzgesetz» (von der Umweltschutz- und Energiekommission veränderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Synopse Änderungen der Verfassung
- Synopse Änderungen des Umweltschutzgesetzes

Landratsbeschluss**betreffend Einführung kantonaler Deponieabgaben (Massnahme des Massnahmenpakets zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel) – Änderung der Kantonsverfassung und des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft**

vom Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (KV; SGS 100) vom 17. Mai 1984 wird gemäss Beilage zugestimmt.
2. Das Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL; SGS 780) vom 27. Februar 1991 wird gemäss Beilage geändert.
3. Ziffer 1 unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1981.
4. Ziffer 2 unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1981.
5. Das Postulat [2019/119](#) «Deponien / Baustoffkreislauf im Kanton Basel-Landschaft» wird abgeschrieben.
6. Das Postulat [2019/611](#) «Masterplan Kreislaufwirtschaft» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin:

Mitbericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat

betreffend Einführung kantonaler Deponieabgaben (Massnahme des Massnahmenpakets zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel) – Änderung der Kantonsverfassung und des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft

2022/657

vom 9. Februar 2023

1. Ausgangslage

Es wird auf den Bericht der federführenden Umweltschutz- und Energiekommission sowie auf die [Landratsvorlage](#) verwiesen.

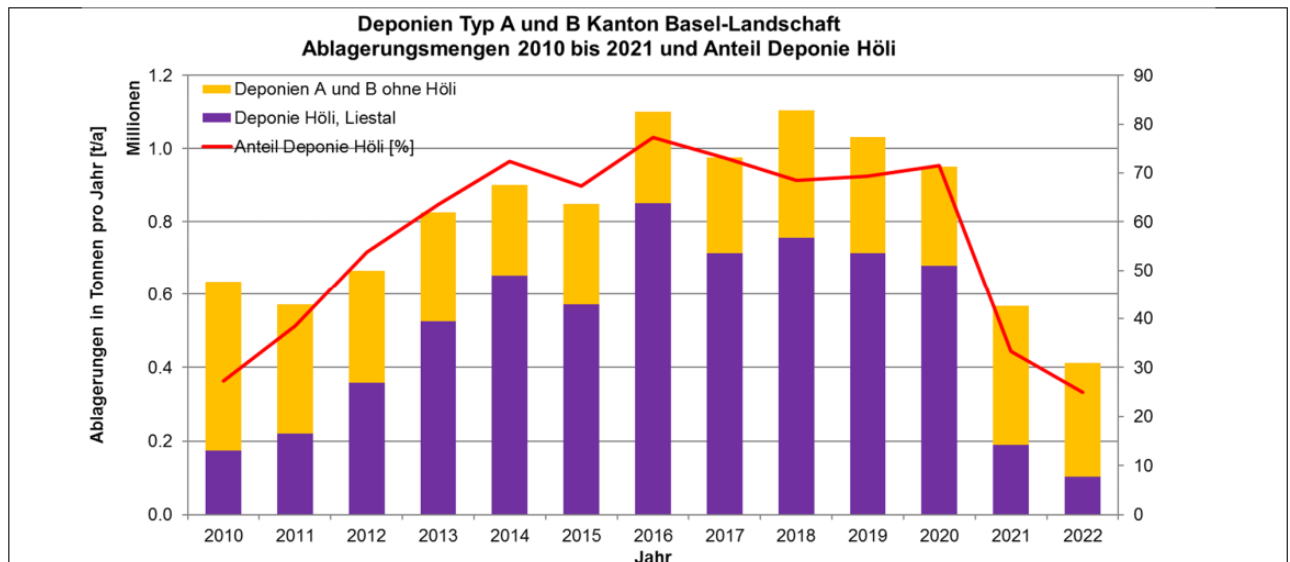
2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde in der Bau- und Planungskommission an den Sitzungen vom 8. Dezember 2022, 19. Januar und 2. Februar 2023 in Anwesenheit von Regierungsrat Isaac Reber (Sitzung vom 19. 1. und 2. 2. 2023), Katja Jutzi, Generalsekretärin BUD (Sitzung vom 8.12.2022 und 19.1.2023), Nico Buschauer, stv. Generalsekretär BUD (Sitzung vom 2.2.2023), beraten. Als Fachvertreter waren Yves Zimmermann, Leiter AUE; und Dominic Utinger, Leiter Ressort Ressourcenwirtschaft und Anlagen, AUE; anwesend.

2.2. Detailberatung

Die Kommission liess sich von der Verwaltung zu verschiedenen Aspekten im Zusammenhang mit der **Deponie Höli** aufzeigen. Zwischen 2017-2020 stieg die abgelagerte Materialmenge infolge der tiefen Deponiegebühren so stark an, dass die Deponie bereits 2020 voll war. Für das Deponieren von Material wurden teilweise sehr tiefe Preise pro Tonne verrechnet. Aus diesem Grund wurden einerseits Deponiematerial auch aus dem Mittelland angeliefert. Andererseits konnte so ein Baustoffrecycling nicht wirtschaftlich betrieben werden und in der Region wurden – im Unterschied zu anderen Regionen – kaum Recyclinganlagen realisiert. In den Jahren 2021/2022 war die deponierte Menge deutlich geringer, dies auch wegen der Schliessung der Deponie von Mai 2021 bis März 2022.



Deponierte Mengen in Deponien Typ A und B (Werte 2022 provisorisch)

Die Direktion wies auf die Problematik hin, dass der Kanton den Deponieraum bereitstellen müsse, jedoch keine Möglichkeit habe, darauf Einfluss zu nehmen, wie dieser befüllt werde und welche Deponiepreise verlangt würden. Um den aktuell gültigen Preis für das Deponieren auf der «Höli» festlegen zu können, wurde das Gespräch mit dem Verwaltungsrat gesucht und Rahmenbedingungen festgelegt, auch wenn dafür keine rechtliche Grundlage vorhanden ist. Hätte es damals bereits eine Lenkungsabgabe gegeben, wäre gemäss Direktion eine solche Situation, wie sie bezüglich der «Höli» entstanden sei, nicht eingetreten.

Die Kommission diskutierte über das Thema **Export von Deponiematerial** in andere Kantone. Die Verwaltung erläuterte, dass infolge der Schliessung der Deponie Höli Material aus dem Wirtschaftsraum Basel auf Deponien in anderen Kantonen geführt werden musste. In den Jahren davor sei dies umgekehrt gewesen: Aufgrund der Preissituation wurde Material aus weiten Teilen der Nordwestschweiz auf der Deponie Höli abgelagert. Ein Teil der Kommission merkte an, Material aus dem Wirtschaftsraum Basel werde auch heute noch weiterhin im Mittelland deponiert, weil die Preise in Kanton Basel-Landschaft aktuell so hoch seien und weil der nötige Deponieraum zur Zeit fehle. Solange es anderswo günstigere Angebote gebe, sei eine Steuerung mit einer Deponieabgabe nicht möglich. Aus Sicht einer Kommissionsminderheit wäre die einfachste Lösung eine nationale oder zumindest Nordwestschweizer Abgabe. Die Direktion hielt fest, eine gesamtschweizerische Lösung befinde sich in Diskussion, werde aber erst in einigen Jahren vorliegen und bis dahin müsse der Kanton etwas unternehmen. Ein Kommissionsmitglied erkundigte sich, was die Nachbarkantone unternähmen. Diese verfolgten mit Interesse die Entwicklungen im Kanton Basel-Landschaft und es finde ein intensiver Austausch unter den Kantonen statt, erklärte die Direktion. Sie wollten nicht, dass der Export von Material in ihr Gebiet zunehme. Um den Abfalltourismus zu verhindern, könnte ein Kanton zum Beispiel ein Einzugsgebiet festlegen, aus dem das zu deponierende Material kommen müsse.

Weiter thematisierte die Kommission die **Bereitstellung von Deponieraum**. Ein Kommissionsmitglied verwies auf die Geschichte im Zusammenhang mit Deponien: 2016 wurden zwei Standorte im Laufental vom Volk abgelehnt. 2020 sei der kantonale Richtplan ([2019/444](#)) vom Landrat beschlossen worden, welcher mehrere Festsetzungen für Deponiestandorte enthalte. Im Januar 2022 verabschiedete der Landrat die erste Vorlage zur Förderung des Baustoffkreislaufs ([2021/472](#)). Nun erfolge der grösste Schritt, die Einführung einer Deponieabgabe. Nur Deponieraum ohne entsprechende Rahmenbedingungen oder gar keinen zu schaffen, sei keine Option. Ein anderes Kommissionsmitglied erkundigte sich, wie lange der gesamtkantonale vorhandene Deponieraum noch ausreiche. Dieser müsse der erwarteten Menge des anfallenden Deponiematerials gegenübergestellt werden. Die Direktion erläuterte, mit der Richtplananpassung 2020 sei der

Deponiebedarf für die nächsten 20 Jahre festgelegt worden, unter Berücksichtigung des Baustoffkreislaufs mit einer deutlich höheren Recycling-Quote als in den vergangenen Jahren. Der verfügbare Deponieraum in den bestehenden Deponien ist sehr knapp, weshalb dringend neue Standorte gemäss Richtplan in Betrieb gehen müssen. Die Schaffung neuer Standorte sei aber mit vielen Hürden verbunden und es sei jeweils sehr unsicher, ob ein Standort im geplanten Umfang oder in einem kleineren oder überhaupt realisiert werden könne. Ein Ziel der Vorlage sei es deshalb auch, Vertrauen in der Bevölkerung zu schaffen, dass der Kanton in Zukunft einen direkteren Einfluss auf einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Deponieraum haben werde. Dies sei unbedingt notwendig, um allenfalls neue Standorte zu finden.

Als **Fazit** hielt die Kommission fest, es brauche sowohl die Deponieabgabe als auch neuen Deponieraum und es müssten neue Deponiestandorte geschaffen werden. Eine Mehrheit der Kommission erklärte sich grundsätzlich einverstanden mit der Änderung von § 131 Abs. 1 Bst. k Kantonsverfassung und erachtete eine Deponieabgabe als das richtige Instrument, um einerseits die Abfallmenge steuern und andererseits den wirtschaftlichen Betrieb der dringend nötigen Baustoffrecyclinganlagen in der Region sicherstellen zu können. Eine Situation, wie sie 2020 bei der Deponie Höli eingetreten sei, solle es nicht nochmals geben. Die Verwaltung betonte, dass die Deponiegebühren dazu beitragen werden, dass möglichst viel Material recycelt werde, da für die Recyclingunternehmen verlässliche Rahmenbedingung geschaffen werden können.

Zu **§ 39a Umweltschutzgesetz** brachte eine Minderheit der Kommission vor, dass die Festlegung der Deponieabgabe in der Kompetenz des Landrats liegen solle. Mit der vorliegenden Regelung erhalte der Regierungsrat einen zu grossen Handlungsspielraum. Gebühren würden meist nur ansteigen. Der Landrat könne eine Anpassung rasch beschliessen. Die Mehrheit der Kommission erachtete die Festsetzung der Gebühr als operative Aufgabe und verwies darauf, dass diese nur innerhalb des vom Gesetz vorgegebenen Rahmens erfolgen könne: Gemäss dem vorliegenden Vorschlag des Regierungsrats darf die Gebühr maximal CHF 50 betragen und jährlich nicht um mehr als CHF 10 erhöht werden. Der Landrat könne sich im Rahmen der jährlichen Berichterstattung dazu äussern. Solche Vorlagen benötigten zudem mindestens ein halbes Jahr, bis sie vom Landrat beschlossen würden, was ein rasches Handeln verunmögliche. Die Direktion hielt fest, die Deponieabgabe werde jährlich überprüft und ihre Auswirkungen würden beobachtet. Eine Anpassung erfolge nur, wenn es nötig ist.

– *Empfehlung an die Umweltschutz- und Energiekommission*

Zu **§ 39b Umweltschutzgesetz** stellte ein Kommissionsmitglied die Frage, ob nur eine Berichterstattung an den Landrat erfolge, wenn es Einnahmen aus der Deponieabgabe gebe. Die Direktion geht davon aus, dass dem Landrat unabhängig davon jedes Jahr Bericht erstattet wird. Um eine jährliche Berichterstattung im Landrat sicherzustellen, empfiehlt die Bau- und Planungskommission der vorberatenden Kommission einstimmig, § 39b Umweltschutzgesetz wie folgt anzupassen:

Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat jährlich einen Bericht über die Einnahmen aus den Deponieabgaben und die vom Kanton gemäss Art. 32d Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 19831) im Zusammenhang mit belasteten Standorten zu tragenden Kosten zur Kenntnisnahme und informiert die Öffentlichkeit über den Bericht.

3. Antrag an die Umweltschutz- und Energiekommission

Die Bau- und Planungskommission bittet die Umweltschutz- und Energiekommission, die obigen Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen.

09.02.2023 / ps

Bau- und Planungskommission

Urs Kaufmann, Präsident

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom [Datum]

Das Baselbieter Volk

beschliesst:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 100, Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (Stand 1. April 2019), wird wie folgt geändert:

§ 131 Abs. 1

¹ Der Kanton erhebt:

- i. **(geändert)** Gasttaxen;
- k. **(neu)** Abgaben für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Verfassungsänderung tritt am Tag nach der Abstimmung in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrats

die Präsidentin: Schweizer

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) In der Volksabstimmung vom \$\$ 2023 angenommen. Abstimmung gemäss § 15 Abs. 1 GpR (SGS 120) vom Regierungsrat erwahrt am \$ (publiziert im Amtsblatt Nr. \$ vom \$). Durch die Bundesversammlung gemäss Art 51 Abs. 2 und Art. 172 Abs. 2 BV (SR 101) mit Geschäft \$\$ (BBI \$\$) gewährleistet am \$\$ (\$\$rat) bzw. \$\$ (\$\$rat) (BBI \$\$).

Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 780, Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL) vom 27. Februar 1991 (Stand 1. Januar 2015), wird wie folgt geändert:

§ 39a (neu)

Deponieabgaben

¹ Der Kanton kann Deponieabgaben bis maximal CHF 50.– pro Tonne Abfall, der in einer Deponie des Typs A, B, C oder E abgelagert wird, erheben.

² Der Regierungsrat ist zuständig für:

- a. die erstmalige Festlegung der Deponieabgaben im Rahmen von Abs. 1;
- b. die jährliche Überprüfung der Deponieabgaben in Bezug auf ihre Lenkungswirkung und ihre Neufestlegung bei Bedarf, wobei die Erhöhung der Deponieabgaben gegenüber dem Vorjahr nicht mehr als CHF 10.– betragen darf;
- c. die Regelung der Details zur Erhebung der Deponieabgaben.

³ Abgabepflichtig sind die Deponiebetreiberinnen und -betreiber.

§ 39b (neu)

Bericht über die Deponieabgaben und Ausfallkosten

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat jährlich einen Bericht über die Deponieabgaben und die vom Kanton gemäss Art. 32d Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983¹⁾ im Zusammenhang mit belasteten Standorten zu tragenden Kosten zur Kenntnisnahme und informiert die Öffentlichkeit über den Bericht.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.²⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Mikeler Knaack

die Landschreiberin: Heer Dietrich

2) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.

Synopse

KV Einführung kantonaler Deponieabgaben (Massnahme des Massnahmenpakets zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **100**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Einführung kantonaler Deponieabgaben (Massnahme des Massnahmenpakets zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel)	Kommentierungen
	Verfassung des Kantons Basel-Landschaft	
	<i>Das Baselbieter Volk beschliesst:¹⁾</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 100 , Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (Stand 1. April 2019), wird wie folgt geändert:	
§ 131 Kantonale Steuern ¹ Der Kanton erhebt: a. Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen; b. Ertrags- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen;		

1) In der Volksabstimmung vom \$\$.\$\$. 2023 angenommen. Abstimmung gemäss § 15 Abs. 1 GpR (SGS 120) vom Regierungsrat erwahrt am \$ (publiziert im Amtsblatt Nr. \$ vom \$). Durch die Bundesversammlung gemäss Art 51 Abs. 2 und Art. 172 Abs. 2 BV (SR 101) mit Geschäft \$\$ (BBI \$\$) gewährleistet am \$\$ (\$\$rat) bzw. \$\$ (\$\$rat) (BBI \$\$).

Geltendes Recht	Einführung kantonalen Deponieabgaben (Massnahme des Massnahmenpakets zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Ba- sel)	Kommentierungen
c. Grundstückgewinnsteuern; d. Handänderungssteuern; e. Erbschafts- und Schenkungssteuern; f. Kirchensteuern von den juristischen Personen; g. Motorfahrzeugsteuern; h. Abgaben auf Spielautomaten, Spiellokale und Spielbanken; i. Gasttaxen.	i. Gasttaxen; k. Abgaben für die Ablagerung von Abfällen auf De- ponien.	Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) regelt im Zusammenhang mit der The- matik der Sanierung von belasteten Standorten in Art. 32e Abs. 6, dass die Kantone berechtigt sind, zur Finanzierung der Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten eigene Abga- ben vorzusehen. Die Abgaben für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien fliessen zwar dem allge- meinen Staatshauhalt ohne spezifische Zweckbe- stimmung zu, sollen aber die Rückstellungen für die Finanzierung von Aufgaben, die dem Kanton im Rah- men des Vollzugs des Altlastenrechts des Bundes zufallen, kompensieren. Diesen Abgaben kommt da- mit die Funktion einer Lenkungssteuer zu und bedür- fen gemäss § 131 Abs. 2 der Kantonsverfassung ei- ner Verfassungsänderung. Die Details zur den Depo- nieabgaben werden im kantonalen Umweltschutzge- setz (SGS 780) in den neuen §§ 39a und 39 b gere- gelt.

Geltendes Recht	Einführung kantonalen Deponieabgaben (Massnahme des Massnahmenpakets zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Ba- sel)	Kommentierungen
<p>² Die Einführung neuer kantonalen Steuern bedarf einer Verfassungsänderung. Diese ist gleichzeitig mit den gesetzlichen Ausführungsbestimmungen dem Volk vorzulegen.</p>		
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	<p>Die Verfassungsänderung tritt am Tag nach der Abstimmung in Kraft.</p> <p>Liestal, Im Namen des Regierungsrats die Präsidentin: Schweizer die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>	

Synopse

USG BL Einführung kantonaler Deponieabgaben (Massnahme des Massnahmenpakets zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **780**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung UEK/BPK	Kommentierungen
	Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL)	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 780 , Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL) vom 27. Februar 1991 (Stand 1. Januar 2015), wird wie folgt geändert:	
	§ 39a Deponieabgaben	Der neue Paragraph 39a regelt die Abgaben, die für die Deponierung von Abfällen an den Kanton zu entrichten sind. Es wird die maximale Höhe der Abgabe, der Grund für die Abgabe und die Abgabepflichtigen der Deponieabgaben geregelt.

¹ Der Kanton kann Deponieabgaben bis maximal CHF 50.– pro Tonne Abfall, der in einer Deponie des Typs A, B, C oder E abgelagert wird, erheben.

Im Kanton Basel-Landschaft ist insbesondere die Deponierung von mineralischen Bauabfällen im Vergleich zur Aufbereitung dieser Abfälle zu hochwertigen Recycling-Baustoffen günstig. Dadurch wird knapper Deponieraum mit Abfällen verfüllt, die eigentlich zu Recycling-Baustoffen aufgearbeitet werden könnten. Um einerseits die Verwertung von Bauabfällen attraktiver zu machen, soll auf Ablagerungen in den Deponien vom Typ A und B, das sind diejenigen Deponien, in denen typischerweise Bauabfälle deponiert werden, eine kantonale Abgabe erhoben werden können. Bei den Deponietypen C und E andererseits, von denen es nur ein beschränktes Angebot gibt, soll durch die Deponieabgaben ebenfalls eine Lenkungswirkung erzielt werden können. Beispielsweise können auch stärker belastete Aushubmaterialien mit Typ E Qualität mittels einer Aushubwaschanlage behandelt werden, so dass gewisse Anteile als Recycling-Baustoffe eingesetzt werden können. Dies wird heute jedoch aus Kostengründen weniger gemacht.

Die Festsetzung der Deponieabgaben erfolgt spezifisch für die Deponien vom Typ A, B, C und E.

Durch die Verteuerung der Deponiekosten soll also zweierlei bewirkt werden: 1. Die Verminderung der Ablagerung von verwertbaren Abfällen auf Deponien und damit die Schonung von wertvollem, knappem Deponieraum; 2. Förderung des Baustoffkreislaufs (v.a. Deponien Typ A und B, teilweise auch E) und generell der Schliessung von Stoffkreisläufen (Deponien Typ C und E), indem die externen Kosten für das Deponieren (z. B. Verbrauch von Land für Deponien, Umweltbelastung durch das Deponieren) internalisiert werden. Dadurch kann Kostenwahrheit für das Deponieren geschaffen werden und in der Folge wird die bisher teurere Verwertung von Bauabfällen konkurrenzfähig zum Deponieren. Dass auf Abfälle, die auf einer Deponie vom Typ D abgelagert werden,

Geltendes Recht	Fassung UEK/BPK	Kommentierungen
	<p>² Der Regierungsrat ist zuständig für:</p> <p>a. die erstmalige Festlegung der Deponieabgaben im Rahmen von Abs. 1;</p>	<p>keine Deponieabgabe erhoben wird, hat mit der Art der Abfälle (hauptsächlich Schlacke aus der Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) Basel) zu tun. Diese können gegenwärtig nicht aufbereitet und dadurch einer Verwertung zugeführt werden. Es wäre deshalb unbillig darauf eine Deponieabgabe im Sinne einer Lenkungswirkung zu erheben.</p> <p>Dem Regierungsrat kommt die Aufgabe zu, die Deponieabgaben festzusetzen, wobei zwischen dem Sachverhalt der erstmaligen Festsetzung der Deponieabgaben und jenem ihrer Anpassung zu unterscheiden ist. Mit den Deponieabgaben soll eine Lenkungswirkung in dem Sinn erzielt werden, als dass möglichst wenig verwertbare Abfälle auf Deponien abgelagert werden, weil dies günstiger ist, als sie der Verwertung zuzuführen. Dabei steht einerseits im Vordergrund den generell knappen Deponieraum zu schonen, andererseits soll durch die Erhöhung der Kosten für die Deponierung der Bau von Verwertungsanlage sowie die Aufbereitung zu Recycling-Baustoffen animiert werden.</p> <p>Die erstmalige Festsetzung erfolgt im Rahmen von Absatz 1, der die maximale Höhe der Deponieabgaben pro Deponietyp mit CHF 50.- pro Tonne Abfall begrenzt. Die Festsetzung der Deponieabgaben erfolgt spezifisch für die Deponien vom Typ A, B, C und E.</p>

Geltendes Recht	Fassung UEK/BPK	Kommentierungen
	<p>b. die jährliche Überprüfung der Deponieabgaben in Bezug auf ihre Lenkungswirkung und ihre Neufestlegung bei Bedarf, wobei die Erhöhung der Deponieabgaben gegenüber dem Vorjahr nicht mehr als CHF 10.– betragen darf;</p> <p>c. die Regelung der Details zur Erhebung der Deponieabgaben.</p> <p>³ Abgabepflichtig sind die Deponiebetreiberinnen und -betreiber.</p>	<p>Um die Lenkungswirkung nachvollziehen zu können, bedarf es einer periodischen bzw. jährlichen Überprüfung der Deponieabgabe in Bezug auf ihr Auswirkung auf die Abfallablagerungen in den Deponien des Typs A, B, C und E. Diese Aufgabe kommt ebenfalls dem Regierungsrat zu, der die Deponieabgabe bei Bedarf auch anpassen können muss. Eine allfällige Erhöhung der Deponieabgaben darf gegenüber dem Vorjahr aber nicht mehr als 10 Franken betragen. Die Anpassung der Deponieabgabe ist dabei auch spezifisch für die Deponien vom Typ A, B, C und E möglich.</p> <p>Auf Verordnungsstufe regelt der Regierungsrat beispielsweise die Berechnung der durch die Deponiebetreiberinnen und -betreiber zu entrichtenden Deponieabgaben sowie den Zeitpunkt der Fälligkeit der Deponieabgaben. Die Regelungen erfolgen dabei in Anlehnung an die etablierte Praxis gemäss der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA; 814.681).</p> <p>Die Deponieabgaben sind durch die Deponiebetreiberinnen und -betreiber und indirekt durch die Abfalllieferantinnen und -lieferanten zu entrichten. Damit wird dasselbe, von den Deponieabgaben für die Finanzierung der Aufwendungen von Altlasten nach Bundesrecht bekannte System, auch für die vom Kanton erhobenen Deponieabgaben verwendet.</p>
	<p>§ 39b Bericht über die Deponieabgaben und Ausfallkosten</p>	

Geltendes Recht	Fassung UEK/BPK	Kommentierungen
	<p>¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat jährlich einen Bericht über die Deponieabgaben und die vom Kanton gemäss Art. 32d Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983¹⁾ im Zusammenhang mit belasteten Standorten zu tragenden Kosten zur Kenntnisnahme und informiert die Öffentlichkeit über den Bericht.</p>	<p>Die Aufgaben und Verpflichtungen, die dem Kanton im Rahmen des Vollzugs des Altlastenrechts des Bundes zufallen, werden mit Steuergeldern finanziert. Dazu wurden erfolgswirksam Rückstellungen im Umfang von knapp CHF 150 Millionen (Stand aufsummiert per 31.12.2021) gebildet. Aufgrund der laufenden Altlastenbearbeitung werden regelmässig entsprechende Aufträge und Tätigkeiten von Dritten durch den Kanton vergütet, sofern die Kosten nicht den Verursachenden überbunden werden können («Ausfallkosten»). Die Deponieabgaben sollen diese Rückstellungen für Kosten, die dem Kanton im Rahmen des Vollzugs des Altlastenrechts des Bundes zufallen, kompensieren. Dies entspricht einem ähnlichen Regelmechanismus, wie er auf Bundesebene bekannt ist. Danach werden auf der Grundlage des Bundesrechts bzw. der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA; 814.681) ebenfalls Deponieabgaben erhoben. Mit den sogenannten VASA-Beiträgen werden die Kantone, die von Gesetzes wegen Träger der Ausfallkosten sind, vom Bund bei der Tragung dieser Kosten unterstützt. Den Ausfallkosten im Zusammenhang mit belasteten Standorten, also diejenigen Kosten, für die sich keine Verursacherinnen ermitteln lassen und die deshalb von Rechts wegen durch den Kanton zu tragen sind, werden künftig die Einnahmen aus den Deponieabgaben gegenübergestellt werden. Der Regierungsrat erstattet diesbezüglich dem Landrat jährlich Bericht. Schliesslich soll auch die Öffentlichkeit darüber informiert werden.</p>
II.	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	

¹ [SR 814.01](#)

Geltendes Recht	Fassung UEK/BPK	Kommentierungen
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest. ²⁾ Liestal, Im Namen des Landrats die Präsidentin: Mikeler Knaack die Landschreiberin: Heer Dietrich	

2) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.